

Promotionsordnung des Fachbereichs IV Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Mathematik und Informatikwissenschaften der Universität Trier

Vom 29. Januar 2020

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 i.V.m. § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 3. Juli 2019 mit Zustimmung der Forschungskommission vom 27. Juni 2018 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 13. Januar 2020, Az. 15423/52322-4/44 (3) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Promotion und Promotionsleistung

§ 2 Promotionskommission

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

§ 4 Annahme als Doktorandin oder Doktorand und Betreuungsverhältnis

II. Promotionsantrag

§ 5. Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

III. Promotionsverfahren

§ 6 Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 7 Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r)

§ 8 Berichte

§ 9 Auslage

§ 10 Prüfungsausschuss

§ 11 Wissenschaftliche Aussprache (Disputation)

§ 12 Regelung zur Wahrung der Chancengleichheit

§ 13 Beurteilung

§ 14 Veröffentlichung und Druck der Dissertationsschrift

§ 15 Promotionsurkunde

§ 16 Zurücknahme des Promotionsantrages, Abbruch des Promotionsverfahrens

IV. Entziehung des Doktorgrades

§ 17

V. Verfahren bei Entscheidungen

§ 18

VI. Ehrenpromotion

§ 19

VII. Bestimmungen für Absolventinnen und Absolventen mit Diplomabschlüssen von Fachhochschulen und Antragstellende mit der Ersten Staatsprüfung für Grund-, Haupt-, Realschulen, Realschule Plus und Förderschulen sowie Antragstellende mit Bachelorabschluss

§ 20 Promotionseignungsfeststellungsverfahren

VIII. Besondere Bestimmungen

§ 21 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät

IX. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Promotion und Promotionsleistung

- (1) Der Fachbereich IV Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Mathematik und Informatikwissenschaften der Universität Trier kann aufgrund eines Promotionsverfahrens den Doktorgrad verleihen. Zur Eröffnung des Verfahrens ist eine von der Doktorandin oder dem Doktoranden verfasste wissenschaftliche Abhandlung, die Dissertationsschrift, einzureichen. Diese muss den am 18. Februar 2016 vom Senat verabschiedeten Leitlinien der Universität Trier zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis entsprechen. Die Dissertationsschrift kann entweder in monographischer oder in kumulativer Form eingebracht werden (vgl. Absatz 3). Ferner muss die Dissertationsschrift zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens (§ 5) einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen, die die Befähigung der Doktorandin oder des Doktoranden zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten erkennen lässt. Die Masterarbeit oder eine andere Prüfungsarbeit können nicht als Dissertationsschrift eingereicht werden. Der Fachbereich IV muss für das Gebiet der Dissertationsschrift zuständig sein (§ 3 Absatz 1). Kooperative Promotionsverfahren mit Fachhochschulen sind möglich.
- (2) Die Dissertationsschrift kann ganz oder teilweise veröffentlicht und/oder in Co-Autorenschaft verfasst sein. Eventuell auftretende urheberrechtliche Fragen sind von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu klären (§ 14 Absatz 1). Bereits veröffentlichten Arbeiten ist eine Erklärung beizufügen, welche Teile der Dissertationsschrift an welcher Stelle bereits veröffentlicht wurden. Bei in Co-Autorenschaft verfassten Arbeiten ist eine Angabe über die individuellen, eigenständigen Leistungen der Doktorandin oder des Doktoranden beizufügen (§ 5 Absatz 1 Buchstabe f).
- (3) Eine kumulative Dissertationsschrift besteht aus mindestens drei wissenschaftlichen Originalarbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers. Diesen Arbeiten ist ein eigenständig verfasster wissenschaftlicher Text voranzustellen, der folgenden Anforderungen genügt:
 1. Einordnung der Ergebnisse in den aktuellen Stand der Wissenschaft,
 2. Darstellung des inneren Zusammenhangs der eingereichten Schriften,
 3. Darstellung der wesentlichen Schlussfolgerungen.
- (4) Die Verleihung des akademischen Grades eines Doktors (Promotion) setzt voraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand umfassende Fachkenntnisse und fachwissenschaftliche Methodenkenntnis besitzt, die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und fähig ist, fachwissenschaftliche Probleme zu erkennen und kritisch zu ihnen Stellung zu nehmen.
- (5) Das Promotionsverfahren besteht aus der Beurteilung der Dissertationsschrift und aus der wissenschaftlichen Aussprache (Disputation). Gemäß Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers, die oder der einer im Fachbereich IV vertretenen Fachwissenschaft angehören muss, die Promotion zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.), zum Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder zum Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) möglich. Der Schwerpunkt der Dissertationsschrift ist ausschlaggebend für die Wahl des Grades. Auf Antrag kann auch die weibliche Form des Grades verliehen werden.
- (6) Die Zulassung zur Promotion ist abzulehnen, wenn die oder der Antragstellende bereits einen Doktorgrad in derselben Fachwissenschaft gemäß Absatz 5 an einer deutschen Universität erworben hat, auch wenn er von einer anderen Fakultät mit anderem Grad verliehen worden ist.

§ 2

Promotionskommission

- (1) Vom Rat des Fachbereichs IV wird eine Promotionskommission für drei Jahre gewählt. Ihr gehören die Dekanin oder der Dekan, fünf weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und zwei promovierte akademische Mitarbeiterinnen oder promovierte akademische Mitarbeiter an. Eine nicht promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein nicht promovierter akademischer Mitarbeiter, eine nicht wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nicht wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender gehören der Kommission mit beratender Stimme an.
- (2) Die Kommission wählt eine Professorin oder einen Professor zu ihrer oder ihrem Vorsitzenden. Die Kommission nimmt die in § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1, 2, 4 und 5, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 1 und 2, § 9 Absatz 1, § 12, § 16 Absatz 3, § 20 Absatz 6 sowie § 21 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b bestimmten Aufgaben wahr und entscheidet in allen Verfahrensfragen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

- (1) Zur Promotion wird auf schriftlichen Antrag zugelassen, wer ein einschlägiges Studium an einer deutschen oder als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule mit einem Masterabschluss (MSc, MEd, MA) oder an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule mit der Diplomprüfung, der Akademischen Abschlussprüfung (M.A.) oder der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mindestens mit der Gesamtnote „gut“ oder einer äquivalenten Bewertung abgeschlossen hat und ein Betreuungsverhältnis gemäß § 4 Absatz 1 nachweisen kann. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei einer herausragenden Abschlussarbeit) kann die Promotionskommission auch bei einem Studienabschluss mit mangelnder Einschlägigkeit oder bei einer schlechteren Gesamtnote die Zulassung zur Promotion erteilen.
- (2) Zur Promotion kann auch zugelassen werden, wer die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen, Realschule Plus und Förderschulen, ein Diplom einer Fachhochschule oder einen Bachelorabschluss einer Universität oder Fachhochschule vorweisen kann. Voraussetzung für die Zulassung dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers als Doktorandin oder Doktorand ist der Nachweis eines mit der Note sehr gut (mindestens 1,5) abgeschlossenen Studiums, welches sich auf das Promotionsfach bezieht, der Nachweis eines Betreuungsverhältnisses gemäß § 4 Absatz 1 sowie der erfolgreiche Abschluss des Promotionseignungsfeststellungsverfahrens (§ 20).

§ 4

Annahme als Doktorandin oder Doktorand und Betreuungsverhältnis

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss ein Betreuungsverhältnis mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer oder einem Habilitierten des Fachbereichs IV vereinbaren. Auf Antrag und bei Vorliegen einer positiven Stellungnahme des jeweiligen Fachs kann die Promotionskommission auch ein promoviertes Mitglied mit herausragenden wissenschaftlichen Leistungen des Fachbereichs IV als Betreuerin oder Betreuer zulassen. Gegebenenfalls können eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer oder eine Habilitierte oder ein Habilitierter, die nicht dem Fachbereich IV angehören müssen, als Betreuerin oder Betreuer benannt werden. In der Betreuungsvereinbarung werden das Thema der Dissertationsschrift sowie die Eckpunkte des Betreuungsverhältnisses und die Anforderungen an die Doktorandin oder den Doktorand hinsichtlich deren Präsenzleistung während der Promotionstätigkeit geregelt. In der Regel werden regelmäßige Treffen vereinbart, in denen die Doktorandin oder der Doktorand die Betreuerin oder den Betreuer über den aktuellen Stand der Dissertationsschrift und die geplanten nächsten Schritte informiert und anschließend ein Feedbackgespräch stattfindet. Es sind die Leitlinien der Universität Trier zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten. Die getroffene Betreuungsvereinbarung ist der Dekanin oder dem Dekan anzuzeigen. Aktuelle Vorlagen werden von der Promotionskommission zur Verfügung gestellt.
- (2) Bei Ausscheiden der Betreuerin oder des Betreuers aus dem Fachbereich IV wird die Promotionskommission auf Antrag im gegenseitigen Einvernehmen die Betreuung einer anderen Betreuerin oder einen anderen Betreuer gemäß § 4 Absatz 1 übertragen. Wechselt die Betreuerin oder der Betreuer die Hochschule, so behält sie oder er bis zu drei Jahren das Recht, die Betreuung einer begonnenen Promotion zu Ende zu führen. Das Recht auf Betreuung kann von in den Ruhestand versetzten Professorinnen oder Professoren drei Jahre, nachdem sie zuletzt eine fachbezogene Lehrveranstaltung abgehalten oder ein einschlägiges Forschungsprojekt durchgeführt haben, ausgeübt werden. Die Fristen können auf begründeten Antrag von der Promotionskommission verlängert werden.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan übermittelt der Bewerberin oder dem Bewerber eine Bescheinigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand. In dieser Bescheinigung werden die Betreuerin oder der Betreuer, der Beginn des Betreuungsverhältnisses sowie das vorläufige Thema der Dissertationsschrift aufgeführt.
- (4) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist auf fünf Jahre befristet und kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden und mit einer positiven Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers von der Promotionskommission um jeweils maximal drei Jahre verlängert werden. Die Dekanin oder der Dekan übermittelt der Bewerberin oder dem Bewerber eine Bescheinigung über die Verlängerung des Betreuungsverhältnisses.
- (5) Die Auflösung des Betreuungsverhältnisses kann von jeder der beiden Seiten oder im gegenseitigen Einverständnis jeweils unter Angabe von sachbezogenen Gründen mit einer Frist von sechs Wochen bei der Promotionskommission beantragt werden. Vor der nicht einvernehmlichen Auflösung des Betreuungsverhältnisses muss die Promotionskommission um eine Schlichtung gebeten werden. Ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen eingetreten oder erforderlich, die die Doktorandin oder der Doktorand nicht zu vertreten hat, so soll die Promotionskommission die weitere Betreuung durch eine andere Betreuerin oder einen anderen Betreuer ermöglichen. Mit der Auflösung des Betreuungsverhältnisses erlischt der Status als Doktorandin oder Doktorand im Fachbereich IV der Universität Trier.

II. Promotionsantrag**§ 5****Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Zur Eröffnung des Promotionsverfahrens richtet die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Antrag an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs IV. In dem Antrag ist die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertationsschrift und das mit ihr oder ihm vereinbarte Thema gemäß § 4 Absatz 1 anzugeben.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Nachweis des bestehenden Betreuungsverhältnisses im Fachbereich IV an der Universität Trier,
 - b) ein Lebenslauf der oder des Antragstellenden in deutscher oder englischer Sprache, der über den Bildungsgang und die berufliche Entwicklung Aufschluss gibt,
 - c) die Unterlagen über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3
 - d) die Angabe, ob bereits früher ein Promotionsverfahren bei einer Universität beantragt wurde (gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang),
 - e) die Dissertationsschrift; sie ist in deutscher und / oder englischer Sprache abgefasst. Es werden vier gebundene Ausfertigungen und eine digitale (PDF-Datei auf CD) Ausfertigung der Dissertationsschrift mit Titelblatt, Seitenzahlen, einer deutschen oder englischen Zusammenfassung, einem Literaturverzeichnis sowie einer Übersicht zum wissenschaftlichen Werdegang der Doktorandin oder des Doktoranden abgegeben. Auf dem Titelblatt muss die Dissertationsschrift unter namentlicher Nennung der Betreuerin oder des Betreuers und unter Angabe des Datums des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens bezeichnet sein als „dem Fachbereich IV der Universität Trier zur Erlangung des akademischen Grades Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.), Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.) oder Doktorin oder Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) eingereichte Dissertation“,
 - f) eine schriftliche Erklärung,
 - dass die eingereichte Dissertationsschrift selbständig verfasst wurde,
 - welche Teile der Dissertationsschrift an welcher Stelle bereits veröffentlicht wurden,
 - dass die für die Arbeit benutzten Hilfsmittel genannt und
 - dass die Beiträge von Co-Autorinnen oder Co-Autoren klar gekennzeichnet wurden (§ 1 Absätze 2 und 3),
 - g) im Falle des Vorliegens von Beiträgen in Co-Autorenschaft eine von den Co-Autorinnen oder Co-Autoren oder der Betreuerin oder dem Betreuer unterzeichnete Erklärung über die geleisteten Beiträge der Doktorandin oder des Doktoranden,
 - h) die Einverständniserklärung zur Überprüfung der Arbeit mit einschlägiger Plagiatserkennungssoftware,
 - i) die Angabe, dass die Dissertationsschrift oder Teile daraus als Prüfungsarbeit (§ 1 Absatz 1) nicht schon bei einem anderen Fachbereich oder an einer anderen Universität eingereicht worden sind,
 - j) im Falle einer vorgesehenen wissenschaftlichen Aussprache in englischer anstatt deutscher Sprache (§ 11 Absatz 2) ein entsprechender Antrag,
 - k) der Nachweis der Einzahlung der Promotionsgebühr. Diese ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zahlungsaufforderung dem Dekanat des Fachbereichs IV vorzulegen; Höhe, Fälligkeit, Erlass oder Ermäßigung richten sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.
- (2) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens und die in Absatz 1 genannten Unterlagen verbleiben beim Fachbereich IV. Die Doktorandin oder der Doktorand kann nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in ihre oder seine Akte nehmen.

III. Promotionsverfahren

§ 6

Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die Unterlagen. Erfüllen sie die in den §§ 1, 3, 5, 20 und 21 aufgeführten Voraussetzungen, so eröffnet sie oder er das Promotionsverfahren.
- (2) Entspricht der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht den Voraussetzungen, so prüft die Promotionskommission, ob Abhilfe binnen angemessener Frist möglich ist; in diesem Falle ist der Doktorandin oder dem Doktoranden dazu Gelegenheit zu geben. Anderenfalls lehnt die Dekanin oder der Dekan den Antrag ab.
- (3) Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird die Entscheidung gemäß Absatz 1 oder 2 schriftlich durch die Dekanin oder den Dekan mitgeteilt.

§ 7

Berichterstatterinnen oder Berichterstatter

- (1) Sind die Voraussetzungen des § 5 erfüllt, so bestellt die Dekanin oder der Dekan mindestens zwei Berichterstattende für die Beurteilung der Dissertationsschrift. Berichterstatterinnen oder Berichterstatter sind Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und Habilitierte. Auf Antrag und bei Vorliegen einer positiven Stellungnahme des jeweiligen Fachs kann die Promotionskommission auch ein promoviertes Mitglied des Fachbereichs IV mit herausragenden wissenschaftlichen Leistungen als Berichterstatterin oder Berichterstatter bestellen. Bei in Kooperation mit Fachhochschulen durchgeführten Promotionsverfahren soll eine oder einer der Berichterstattenden Hochschullehrerin oder Hochschullehrer an der Fachhochschule sein. Von den Berichterstattenden muss mindestens die Hälfte dem Fachbereich IV angehören.
- (2) Professorinnen oder Professoren im Ruhestand können Berichterstattende im Sinne dieser Ordnung für eine Übergangszeit von drei Jahren bleiben. Auf Antrag der Professorin oder des Professors im Ruhestand kann die Promotionskommission die genannte Übergangszeit verlängern. Dies gilt entsprechend für § 10 Absatz 1.
- (3) Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht für die Berichterstattenden.
- (4) Die Betreuerin oder der Betreuer nach § 4 Absatz 1 Satz 1 ist in der Regel gleichzeitig Berichterstatterin oder Berichterstatter.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden mit, wer als Berichterstatterin oder Berichterstatter bestellt ist.
- (6) Mindestens eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter muss Mitglied des Fachbereichs IV sein.

§ 8

Berichte

- (1) Die Berichterstattenden bewerten die Dissertationsschrift und geben unabhängig voneinander nach Prüfung der Dissertationsschrift schriftliche Berichte an die Dekanin oder den Dekan. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

Ausgezeichnet (summa cum laude)	= 1,0 & 1,3;
sehr gut (magna cum laude)	= 1,7 & 2,0 & 2,3;
gut (cum laude)	= 2,7 & 3,0 & 3,3;
genügend (rite)	= 3,7 & 4,0;
nicht genügend (insufficenter)	= 5,0.

In die Gesamtnote geht als schriftliche Note das arithmetische Mittel der Bewertungen der Berichterstattenden ein.
- (2) Die Berichte sollen innerhalb von drei Monaten abgegeben werden.
- (3) Beurteilen mindestens zwei Berichterstattende die Dissertationsschrift als „nicht genügend“, so ist diese Dissertationsschrift abgelehnt und das Promotionsverfahren beendet.
- (4) Weichen die Noten der Berichte um mindestens 2 Notenstufen voneinander ab, so bestellt die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit den Berichterstattenden eine weitere Berichterstatterin oder einen weiteren Berichterstatter. In die Endnote der Dissertationsschrift gehen alle Gutachten mit der gleichen Gewichtung ein.
- (5) Die Berichterstattenden können in ihren Gutachten oder in anderer schriftlicher Form bis zwei Wochen nach der Disputation Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation erteilen (s. § 14 Absatz 2). Die Dekanin oder der Dekan stellt diese der Doktorandin oder dem Doktoranden schnellstmöglich zur Verfügung.

§ 9**Auslage**

- (1) Vor der wissenschaftlichen Aussprache (§ 11) liegt die Dissertationsschrift für alle promovierten Angehörigen des Fachbereichs IV sowie die unter Absatz 3 genannten Personen im Dekanat zur Einsichtnahme aus. Die Auslagefrist wird mit einer Zusammenfassung im Umfang von einer Seite den in Absatz 3 genannten Personen von der Dekanin oder vom Dekan schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Dauer der Auslage beträgt mindestens drei Wochen.
- (3) Während dieser Zeit können alle promovierten Mitglieder des Rates des Fachbereichs IV sowie alle Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und alle Habilitierten des Fachbereichs IV Einblick in die Berichte nehmen und bei der Dekanin oder beim Dekan des Fachbereichs IV Einspruch gegen die Bewertung der Dissertationsschrift erheben.
- (4) Geht innerhalb der Auslagefrist ein Einspruch bei der Dekanin oder dem Dekan ein, der die Ablehnung der Dissertationsschrift oder eine andere Bewertung vorschlägt, so fordert die Dekanin oder der Dekan die Berichterstattenden zu Stellungnahmen auf, die innerhalb eines Monats vorzulegen sind. Wenn die Stellungnahmen vorliegen, beruft die oder der Vorsitzende der Promotionskommission eine Sitzung der Promotionskommission ein, in der darüber entschieden wird, ob weitere Berichterstattende bestellt werden. Es können höchstens zwei weitere Berichterstattende bestellt werden. Werden weitere Berichterstattende bestellt, gehen deren Gutachten mit derselben Gewichtung in die Bewertung der Dissertationsschrift ein wie die Gutachten gemäß § 8. Beurteilen insgesamt mindestens zwei Berichterstattende die Dissertationsschrift als „nicht genügend“, so ist die Dissertationsschrift abgelehnt und das Promotionsverfahren beendet.

§ 10**Prüfungsausschuss**

- (1) Nach Annahme der Dissertationsschrift wird von der Dekanin oder vom Dekan ein Prüfungsausschuss bestimmt, der mehrheitlich aus Hochschullehrerinnen oder aus Hochschullehrern der Universität Trier besteht.
Mitglieder sind:
 - a) die Dekanin oder der Dekan oder eine oder ein von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder bestellter Vertreter,
 - b) die Berichterstattenden.
- (2) Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat die Dekanin oder der Dekan; sie oder er kann ihn einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs IV übertragen. Der Prüfungsausschuss wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden innerhalb eines halben Jahres nach Abgabe der Dissertationsschrift einberufen. Der Termin ist mit den Prüfungsausschussmitgliedern und der Doktorandin oder dem Doktoranden abzustimmen. In Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden.

§ 11**Wissenschaftliche Aussprache (Disputation)**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan verständigt die Doktorandin oder den Doktoranden, ob das Promotionsverfahren weitergeführt wird oder beendet ist, und teilt ihr oder ihm die Bewertungen der Berichterstattenden mit. Sie oder er lädt vorbehaltlich einer einspruchslosen Auslage zur wissenschaftlichen Aussprache ein.
- (2) Die wissenschaftliche Aussprache findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Auf schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Dekanin oder der Dekan auch eine Aussprache in englischer Sprache genehmigen.
- (3) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs IV teilnahmeberechtigt.
- (4) Die wissenschaftliche Aussprache ist hochschulöffentlich. Spätestens sieben Tage vor dem Termin wird in geeigneter Form eingeladen.
- (5) Zu Beginn der wissenschaftlichen Aussprache hält die Doktorandin oder der Doktorand ein 30-minütiges Referat über die Dissertationsschrift, dem sich eine 40- bis 60-minütige wissenschaftliche Diskussion anschließt. Das Ende der wissenschaftlichen Diskussion bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die wissenschaftliche Aussprache soll sich auf Fragen erstrecken, die mit der Thematik der Dissertationsschrift und mit dem Fachgebiet der Doktorandin oder des Doktoranden zusammenhängen. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, Fragen zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Fragen von weiteren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie Habilitierten des Fachbereichs IV zulassen. Im Fall von interdisziplinären Promotionen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Fragen von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie Habilitierten des entsprechenden Fachbereichs zulassen.

- (6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt über den Verlauf der wissenschaftlichen Aussprache eine Niederschrift, aus der die wesentlichen Punkte der wissenschaftlichen Diskussion und das Ergebnis der Promotion hervorgehen.
- (7) Muss die wissenschaftliche Aussprache wegen Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden verschoben werden, soll unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem angesetzten Termin ein Attest vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt; andernfalls ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.
- (8) Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann eine auswärtige Berichterstatterin oder ein auswärtiger Berichterstatter durch ein Videokonferenzsystem oder eine vergleichbare Technik zur Disputation zugeschaltet werden. Der Antrag soll bis spätestens zwei Wochen vor der Disputation an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Im Falle eines Verbindungsausfalls oder sonstigen technischen Defekts wird die Disputation unterbrochen. Ist eine Wiederherstellung der Videokonferenz innerhalb von 30 Minuten nicht möglich, so wird die Disputation abgebrochen und es erfolgt zeitnah eine neue Einladung zur wissenschaftlichen Aussprache. Sie soll innerhalb von vier Wochen stattfinden.

§ 12

Regelung zur Wahrung der Chancengleichheit

Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand durch ein ärztliches oder amtsärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen nicht in der Lage ist, die wissenschaftliche Aussprache ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann die Promotionskommission gestatten, dass eine gleichwertige Leistung in anderer Form zu erbringen ist.

§ 13

Beurteilung

- (1) Unmittelbar nach der wissenschaftlichen Aussprache entscheidet der Prüfungsausschuss in nicht öffentlicher Beratung über die Beurteilung und legt eine Note gemäß § 8 Absatz 1 fest. Die Promotion ist bestanden, wenn die Note der wissenschaftlichen Aussprache und die Note der Dissertationsschrift mindestens „genügend“ sind.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der zweifach gewichteten Note der Dissertationsschrift und der einfach gewichteten Note der wissenschaftlichen Aussprache (Disputation) berechnet. Die sich ergebende Note wird nach der zweiten Nachkommastelle abgeschnitten. Das Gesamturteil lautet:

ausgezeichnet (summa cum laude)	(Bewertungsziffer 1, von 1,00 bis 1,50),
sehr gut (magna cum laude)	(Bewertungsziffer 2, von 1,51 bis 2,50),
gut (cum laude)	(Bewertungsziffer 3, von 2,51 bis 3,50),
genügend (rite)	(Bewertungsziffer 4, von 3,51 bis 4,00)
nicht genügend (insufficienter)	(Bewertungsziffer 5, von 4,01 bis 5,00)

Das Urteil über die Dissertationsschrift, die wissenschaftliche Aussprache und das hieraus resultierende Gesamturteil sind in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift wird von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Im Anschluss daran wird der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis in Gegenwart des Prüfungsausschusses mitgeteilt und eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Promotionsprüfung übergeben.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Niederschrift an die Dekanin oder den Dekan weiter.
- (5) Ist die Promotion nach dem Ergebnis der wissenschaftlichen Aussprache nicht bestanden, so kann die Doktorandin oder der Doktorand diese frühestens nach Ablauf von drei, spätestens innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholen, wenn die Wiederholung innerhalb eines Monats nach dem Termin der erfolglosen wissenschaftlichen Aussprache schriftlich bei der Dekanin oder beim Dekan beantragt wurde.
- (6) Hat die Doktorandin oder der Doktorand nach erfolgloser wissenschaftlicher Aussprache keine Wiederholung beantragt, oder ist die Promotion auch nach wiederholter wissenschaftlicher Aussprache nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden. Die Doktorandin oder der Doktorand wird von der Dekanin oder vom Dekan benachrichtigt.

§ 14**Veröffentlichung und Druck der Dissertationsschrift**

- (1) Die Dissertationsschrift ist innerhalb von einem Jahr zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung bedarf der Genehmigung der Dekanin oder des Dekans. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Promotionsverfahren abgeschlossen ist und die Dissertationsschrift der gemäß § 5 Absatz 1 e) beim Fachbereich IV der Universität Trier eingereichten Dissertationsschrift entspricht. Absatz 2 bleibt unberührt. Das Titelblatt ist nach § 5 Absatz 1 e) zu gestalten. Eventuell auftretende urheberrechtliche Fragen sind von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu klären.
- (2) Wurden von den Berichterstattenden Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation erteilt (§ 8 Absatz 5), überprüfen die Berichterstattenden die Erfüllung der Auflagen. Die Veröffentlichung wird in diesem Fall nur genehmigt, wenn die Berichterstattenden die Erfüllung der Auflagen schriftlich bestätigt haben.
- (3) Die Doktorandin oder der Doktorand hat neben den für die Prüfungsakten erforderlichen Ausfertigungen drei Exemplare der Dissertationsschrift, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft und haltbar gebunden sein müssen, für die Archivierung unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Darüber hinaus hat die Doktorandin oder der Doktorand die Veröffentlichung der Dissertationsschrift sicherzustellen, und zwar entweder durch entweder:
 - a) die Ablieferung von vier weiteren Vervielfältigungen jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
 - b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
 - c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.

Alternativ ist eine Verlagsveröffentlichung per „print-on-demand“ möglich. Auch hier muss die Verbreitung über den Buchhandel gesichert sein. Eine schriftliche Erklärung des Verlegers zur Verfügbarkeit von mindestens 150 Exemplaren für mindestens zwei Jahre ist vorzulegen. oder
 - d) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.In den Fällen der Buchstaben a und d sowie im Falle einer Veröffentlichung ausschließlich in elektronischer Form überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Universität Trier das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertationsschrift herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

Wird eine Dissertationsschrift von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek zu Tauschzwecken zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Exemplare der Dissertationsschrift müssen zudem eine Zusammenfassung sowie in jedem Falle eine Übersicht über den wissenschaftlichen Werdegang der Doktorandin oder des Doktoranden beinhalten. Sie müssen mit einem besonderen Titelblatt versehen sein, auf dem sie unter namentlicher Nennung der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertationsschrift und der Berichterstattenden unter Angabe des Datums der wissenschaftlichen Aussprache und unter Angabe von Erscheinungsort und -jahr zu bezeichnen sind als „vom Fachbereich IV der Universität Trier zur Verleihung des akademischen Grades genehmigte Dissertation“ gemäß § 1 Absatz 5.

Ist es bei kumulativen Dissertationsschriften nicht möglich, sämtliche wissenschaftliche Originalarbeiten der Dissertationsschrift im Originalwortlaut zu veröffentlichen, sind geeignete Verweise einzufügen.
- (6) Die Veröffentlichung ist gesichert, wenn die oder der Promovierte in Höhe der geschätzten Kosten einer Drucklegung oder der Vervielfältigung nach Absatz 3 zugunsten des Fachbereichs IV eine Sicherheit gemäß § 232 Abs. 1 und 2, § 239 BGB geleistet hat. Werden die in Absatz 3 vorgesehenen Exemplare innerhalb von zwei Jahren seit Aushändigung der Promotionsurkunde abgeliefert, hat der Fachbereich IV die Sicherheitsleistung freizustellen. Liefert die oder der Promovierte die genannten Exemplare nicht innerhalb der Frist ab, veranlasst die Dekanin oder der Dekan unter Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung die Drucklegung der Dissertationsschrift.
- (7) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn keine Sicherheitsleistung nach Absatz 5 hinterlegt wurde und die Doktorandin oder der Doktorand die in Absatz 3 geforderten Pflichtexemplare der Dissertationsschrift nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr oder nicht in der vorgeschriebenen Form oder Anzahl abgibt.
- (8) Auf begründeten Antrag kann die Dekanin oder den Dekan die Frist verlängern.

§ 15**Promotionsurkunde**

- (1) Nachdem die Doktorandin oder der Doktorand die Abgabe der Pflichtexemplare (§ 14 Absatz 3) nachgewiesen hat, sie oder er einen Verlagsvertrag beziehungsweise einen gleichartigen Nachweis über die Veröffentlichung der Dissertationsschrift vorgelegt oder eine geeignete Sicherheitsleistung gemäß § 14 Absatz 5 beim Dekanat hinterlegt hat, wird die Promotion durch Aushändigung einer Urkunde vollzogen. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertationsschrift, das Datum der wissenschaftlichen Aussprache und das Gesamturteil. Sie trägt die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans und der Präsidentin oder des Präsidenten, ferner das Siegel der Universität Trier.
- (2) Erst nach Aushändigung der Urkunde hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den erreichten akademischen Grad zu führen.

§ 16**Zurücknahme des Promotionsantrages,
Abbruch des Promotionsverfahrens**

- (1) Einem Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf Zurücknahme des Promotionsantrages ist zu entsprechen, solange noch kein schriftlicher Bericht (§ 8) über die Dissertationsschrift vorliegt.
- (2) Das Promotionsverfahren ist beendet, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nach Vorliegen der schriftlichen Berichte nach § 8 der Dekanin oder dem Dekan schriftlich ihren oder seinen Verzicht auf Fortsetzung des Promotionsverfahrens erklärt.
- (3) Wird festgestellt, dass die Doktorandin oder der Doktorand wissentlich irreführende Angaben gemacht oder den Prüfungsausschuss oder eines seiner Mitglieder getäuscht hat, so berät die Promotionskommission, ob das Promotionsverfahren als nicht bestanden gilt; im Zweifelsfalle wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

IV. Entziehung des Doktorgrades**§ 17**

- (1) Der akademische Grad „Doktorin oder Doktor der Philosophie“ (Dr. phil.), „Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.) oder „Doktorin oder Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ (Dr. rer. pol.) wird entzogen, wenn innerhalb von drei Jahren der nach § 15 Absatz 1 vorgelegte Nachweis nicht durch eine endgültige Abgabe der Pflichtexemplare belegt ist oder wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung, z. B. bei einem Plagiat, erlangt worden war. Zuvor ist die oder der Betroffene anzuhören; die endgültige Entscheidung wird vom Rat des Fachbereichs IV getroffen. Der Doktorgrad wird entzogen,
 1. wenn er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind;
 2. wenn die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die ihn eines akademischen Grades unwürdig erscheinen lässt.
- (2) Der akademische Grad Dr. h.c. kann entzogen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die ihn eines akademischen Grades unwürdig erscheinen lässt.

V. Verfahren bei Entscheidungen**§ 18**

- (1) Für alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Rat des Fachbereichs IV zuständig, soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht.
- (2) Widerspruchsinstanz ist der Rat des Fachbereichs IV. Ein Widerspruch ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.
- (3) Alle Entscheidungen werden der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

VI. Ehrenpromotion

§ 19

- (1) Der Fachbereich IV kann die Würde „Doktorin oder Doktor der Philosophie ehrenhalber“ (Dr. phil. h.c.), „Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber“ (Dr. rer. nat. h.c.) oder „Doktorin oder Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ehrenhalber“ (Dr. rer. pol. h.c.) als seltene Auszeichnung auf Grund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen verleihen. Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Universität Trier sein.
- (2) Eine Ehrenpromotion muss in zwei nicht aufeinanderfolgenden Sitzungen des Rats des Fachbereichs IV gemäß Tagesordnung verhandelt und abschließend mit Dreiviertel-Mehrheit gebilligt werden.
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch feierliche Überreichung einer Urkunde, in der die Verdienste der oder des zu Ehrennden gewürdigt werden.

VII. Bestimmungen für Absolventinnen und Absolventen mit Abschlüssen von Fachhochschulen und Antragstellende mit der Ersten Staatsprüfung für Grund-, Haupt-, Realschulen, Realschule Plus und Förderschulen sowie Antragstellende mit Bachelorabschluss

§ 20

Promotionseignungsfeststellungsverfahren

- (1) Durch das Promotionseignungsfeststellungsverfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass die Bewerberin oder der Bewerber in dem gewählten Promotionsfach im selben Maße über die Qualifikation zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten verfügt wie eine Bewerberin oder ein Bewerber nach § 3 Absatz 1 der Promotionsordnung.
- (2) Ein Promotionseignungsfeststellungsverfahren ist durchzuführen bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 2 erfüllen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionseignungsfeststellungsverfahren ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen
 1. das Abschlusszeugnis und ein Exemplar der Abschlussarbeit in einem Diplom- oder Bachelorstudiengang nach § 3 Absatz 2 oder das Zeugnis über die erste Staatsprüfung sowie ein Exemplar der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit in einem Lehramtsstudiengang nach § 3 Absatz 2 und
 2. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber an einem anderen Promotionseignungsfeststellungsverfahren oder einem vergleichbaren Prüfungsverfahren teilnimmt oder teilgenommen hat und dieses mit einer als „nicht bestanden“ eingestuften Leistung abgeschlossen hat.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
 1. die Anforderungen des § 3 Absatz 2 nicht erfüllt,
 2. sich bereits an einer anderen Hochschule im Promotionseignungsfeststellungsverfahren oder einem anderen vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet,
 3. bereits eine Eignungsfeststellungsprüfung oder vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Unterlagen gemäß Absatz 3 nicht vollständig vorgelegt hat.
- (5) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag teilt die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit.
- (6) Die Promotionskommission legt in Absprache mit der zukünftigen Betreuerin oder dem zukünftigen Betreuer gemäß § 4 unter Berücksichtigung der aktuellen, von der Promotionskommission verabschiedeten Fachempfehlungen mindestens vier Module mit insgesamt mindestens 40 ECTS-Punkten aus dem für das angestrebte Promotionsfach relevanten Masterstudiengang des Fachbereichs IV fest, die die Bewerberin oder der Bewerber zu erbringen hat. Diese Module umfassen in der Regel die im jeweiligen Studiengang vorgesehenen Pflichtmodule. Eine Liste der wählbaren Module wird von den Fächern vorgeschlagen und von der Promotionskommission beschlossen. Die Modulendnoten werden von den jeweiligen Lehrenden, bei denen Prüfungsleistungen erbracht werden, schriftlich bestätigt und dem Dekanat vorgelegt. Das Endergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens ergibt sich aus dem nach ECTS gewichteten arithmetischen Mittel der Modulendnoten. Durchschnittsnoten mit mehreren Nachkommastellen werden auf eine Nachkommastelle auf- oder abgerundet. Das Promotionseignungsfeststellungsverfahren soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.
- (7) Das Promotionseignungsfeststellungsverfahren gilt als nicht bestanden, wenn das nach ECTS gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Modulendnoten schlechter als 2,0 oder eine Modulprüfung gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung

für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (§ 17 Absatz 2) endgültig nicht bestanden ist. Das Promotionseignungsfeststellungsverfahren kann bei Nichtbestehen nicht wiederholt werden.

- (8) Über das Bestehen oder das Nichtbestehen des Promotionseignungsfeststellungsverfahrens stellt die Dekanin oder der Dekan eine schriftliche Bescheinigung aus, von der ein Exemplar im Dekanat verbleibt.
- (9) Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers bei der Dekanin oder dem Dekan kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs IV an mündlichen Prüfungen teilnehmen; sie ist gegebenenfalls mindestens zwei Wochen vorher über den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung zu unterrichten.
- (10) Für das Promotionseignungsfeststellungsverfahren gelten die §§ 5, 8, 11 Absatz 1 bis 3 und Absatz 6 und §§ 12, 13, 14, 16, 18, 21 und 22 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.
- (11) Die Bewertung der im Promotionseignungsfeststellungsverfahren erbrachten Leistungen richtet sich nach der Fachprüfungsordnung für den gemäß Absatz 6 bestimmten Masterstudiengang in der jeweils geltenden Fassung.
- (12) Von der Promotion ausgeschlossen ist, wer bei dem Nachweis der Annahme- oder Zulassungsvoraussetzungen eine Täuschung begangen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Rat des Fachbereichs IV. Der Bewerberin oder dem Bewerber ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

VIII. Besondere Bestimmungen

§ 21

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät

- (1) Ordentliche Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät durchgeführt werden, wenn
 - a) auch an der ausländischen Fakultät für die Promotion die Vorlage einer Dissertationsschrift (§ 1 Absatz 1) und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind und
 - b) mit der ausländischen Fakultät eine Vereinbarung getroffen worden ist, der die Promotionskommission zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberinnen oder der Bewerber an einer Universität und die Krankenversicherung sowie erforderlichenfalls über eine Registrierung des Themas der Dissertationsschrift enthalten.

Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Promotionsordnung mit Ausnahme von § 4 Absatz 1 Satz 1, § 5 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a, § 7 Absatz 1 sowie § 10 Absatz 1.

- (2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Studium mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen hat, wonach sie oder er auch an der ausländischen Fakultät, die an der Betreuung beteiligt ist, zur Promotion berechtigt ist.
- (3) Wenn die Landessprache an der ausländischen Fakultät nicht die deutsche Sprache ist, kann die Dissertationsschrift in dieser Landessprache vorgelegt werden, sofern sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache aufweist. In der Vereinbarung nach Absatz 1 Buchstabe b kann von dem Erfordernis der Zusammenfassung in deutscher Sprache befreit werden. In der Vereinbarung kann auch festgelegt werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertationsschrift in einer anderen als der deutschen Sprache und der Landessprache an der ausländischen Fakultät vorlegen darf und ob und in welchen Sprachen Zusammenfassungen erforderlich sind.
- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber wird von je einer akademischen Lehrerin oder einem akademischen Lehrer der beiden beteiligten Fakultäten als Doktorandin oder als Doktorand angenommen und betreut. Die Betreuerinnen oder Betreuer müssen an ihrer Heimatinstitution zur Betreuung von Promotionen berechtigt sein und sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 Buchstabe b zu nennen.
- (5) Findet die mündliche Promotionsleistung an der Universität Trier statt, bestellt die Dekanin oder der Dekan die beiden Betreuerinnen oder Betreuer zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Diesem gehören an:
 - a) die Dekanin oder der Dekan oder eine oder ein von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder bestellter Vertreter,
 - b) die beiden Betreuerinnen oder Betreuer.
- (6) Wird die Promotion in gemeinsamer Betreuung an der Universität Trier durchgeführt, erfolgt die Bewertung der Promotionsleistungen (§ 13) auch nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht. Ob und inwieweit

diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht. Wird die Promotion in gemeinsamer Betreuung an der ausländischen Universität durchgeführt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe von § 13 Absatz 2 bewertet werden.

- (7) Die Promotionsurkunde ist mit den Siegeln der Universität Trier und der ausländischen Hochschule zu versehen. Die Promotionsurkunde muss erkennen lassen, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades auf Grund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens des Fachbereichs IV der Universität Trier mit einer ausländischen Fakultät handelt. Findet die Disputation nicht an der Universität Trier statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische Fakultät geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 15 Absatz 1 entsprechen.
- (8) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Absatz 5) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Ist nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht die Aushändigung einer gemeinsamen Urkunde gemäß Absatz 7 Satz 1 nicht zulässig, so muss
- a) aus beiden Urkunden ersichtlich sein, dass die gleichzeitige Führung der Doktorgrade nach Satz 1 nebeneinander ausgeschlossen ist, und
 - b) in der Promotionsurkunde der ausländischen Fakultät darauf hingewiesen werden, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens des Fachbereiches IV der Universität Trier mit der ausländischen Fakultät handelt. Der Hinweis ist in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. Über Ausnahmen entscheidet der Dekan.
- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertationsschrift und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der Hochschule, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht worden ist. Ist die mündliche Promotionsleistung an der ausländischen Hochschule erbracht worden, so sind vier Exemplare der veröffentlichten Dissertationsschrift an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs IV der Universität Trier abzuliefern.

IX. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für den Fachbereich IV Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Mathematik und Informatikwissenschaften der Universität Trier vom 29. September 2004 (St.Anz. Nr. 39 vom 25.10.2004) außer Kraft. Die Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zum Promotionsverfahren bereits angenommen waren, haben das Recht, ihr Promotionsverfahren nach der bisher gültigen Ordnung zu beenden. Auf ihren Antrag hin kann das Promotionsverfahren nach der neuen Promotionsordnung erfolgen.

Trier, den 29.01.2020

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Stefan Näher